



## Benutzung des Beibootes

1. Vor der Nutzung ist verpflichtend das Einweisungsvidéos vollständig anzusehen.
2. Der Bootsführer darf in der Dienstzeit während der Fahrt keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und die Kollisionsverhütungsregeln. Für den Führer eines Seefahrzeuges und die Mitglieder der Schiffsbesatzung, gilt eine 0,5-Promillegrenze. Diese Regelung gilt für die deutsche Sportschiffahrt auf den deutschen Seeschiffahrtstraßen und auf den sonstigen Seewasserstraßen. Ein Schiffsführer macht sich ab dem Grenzwert von 0,3 Promille strafbar, wenn er aufgrund der Alkoholisierung Ausfallerscheinungen zeigt (sogenannte relative Fahruntüchtigkeit). Ab 1,1 Promille liegt eine Straftat auch ohne zusätzliche Ausfallerscheinungen vor (sogenannte absolute Fahruntüchtigkeit).
3. Das Beiboot entspricht der Kategorie C und ist nur in Küstennähe zu verwenden.
4. Die Ausfahrt muss so gestaltet werden, insbesondere die Rückreise so angetreten werden, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Ankunft im Ausgangshafen gewährleistet ist. Sollte dennoch aus unvorhersehbaren Gründen die rechtzeitige Rückkehr voraussichtlich nicht möglich sein, ist der VC sofort telefonisch oder per Email zu informieren.
5. Das Mindestalters des Bootsführers muss 16 Jahre betragen.
6. Die Grundsätze der guten Seemannschaft sind einzuhalten.
7. Der Bootsführer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass er das Boot in Eigenverantwortung sicher führen kann. Auf das Fahrverbot unter Alkohol wurde besonders hingewiesen. Er alleine trägt von Bootsübergabe bis zur Rückgabe für die Bootsinsassen - hierzu gehört insbesondere die Überwachung der Tragepflicht von Rettungswesten - und das Boot einschließlich aller Ausrüstung und Ausstattungsgegenstände die Verantwortung.
8. In Seenot geratenen Personen muss stets Hilfe geleistet werden.
9. Nur der Bootsführer entscheidet nach Erkundung des Seewetterberichts ob gefahren wird. Die Kollisionsverhütungsregeln und Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung sind dem Bootsführer bekannt. (hier die wichtigsten für Maschinenfahrzeuge):
  - Fahrzeugen unter Segel und der Großschiffahrt ist immer auszuweichen.
  - Maschinenfahrzeuge mit entgegengesetztem Kurs weichen beide nach rechts (Stb.) aus.
  - Bei Maschinenfahrzeuge mit kreuzendem Kurs muss das Fahrzeug ausweichen, welches das andere an der rechten Seite (Stb.) hat.
  - Das überholende Fahrzeug ist ausweichpflichtig.
  - Kommt ein Fahrzeug seiner Ausweichpflicht nicht nach, so wird zur Vermeidung einer Kollision stets in Fahrtrichtung des Kollisionsgegners abgedreht.
  - Fahrzeuge im Fahrwasser haben gegenüber denen außerhalb des Fahrwassers Vorfahrt.



10. Die Benutzung von Seekarten, Kompass, Seenot Pyrotechnik und Schwimmwesten ist dem Bootsführer vertraut bzw. wurde ihm in den Erklärvideoes erklärt.

11. Die Benutzung des Bootes ist nur im Rahmen der nachfolgenden Einschränkungen erlaubt.

- im Küstengewässer bis maximal 3 sm Entfernung vom Ufer und
- einer Sichtweite von mindestens 1000 m
- bis max. 4 Beaufort Windstärke
- Das Fahrwasser ist mit roten und grünen Tonnen gekennzeichnet.
- Hafen und Fahrwasser sind in Fahrtrichtung auf der rechten Seite zu befahren.
- Im Hafen ist Wellenschlag zu vermeiden
- Das Befahren von Badezonen, (seewärts durch weiße Bälle gekennzeichnet) ist verboten
- das Boot darf nur an einem geeigneten Liegeplatz festgemacht werden.
- Wenn das Boot vor Anker liegt, muss der Ankerball gesetzt werden.

12 Der Bootsführer hat dafür zu sorgen, dass die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird, die in dem Bootszeugnis angegebenen Fahrtgrenzen nicht überschritten und die erteilten Auflagen eingehalten werden, die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist, ein Kind unter zwölf Jahren in einem Sportboot oder auf einem Wassermotorrad nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist.

13. Der Bootsführer kleiner Sportboote hat dafür zu sorgen, dass bei einsetzendem Nebel, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Sportboot sofort zur Betriebsstätte zurückkehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt.

14. Für eventuell entstandene Sach- und Personenschäden übernimmt der Vercharterer keine Haftung.